

Sitzung vom 17. August 1994

**2501. Anfrage  
(Mehrwertsteuer auf Subventionen für den öffentlichen Verkehr)**

Die Kantonsräte Peter Honegger, Rüti, und Kurt Schreiber, Wädenswil, haben am 30. Mai 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Die Mehrwertsteuer wird auch auf Dienstleistungen wie dem öffentlichen Verkehr erhoben. Konsumgüter und Dienstleistungen von der Wirtschaft werden jedoch gewinnbringend angeboten; daher ist das Erheben einer zusätzlichen Konsumsteuer sinnvoll. Der öffentliche Verkehr wird jedoch hoch subventioniert; im Kanton Zürich tragen Kanton und Gemeinden die Hälfte seiner Kosten. Bei einem Mehrwertsteuersatz von 6,5% müssen daher die Fahrpreise, bei voller Überwälzung der Mehrwertsteuer auf die Fahrgäste, um 13% angehoben oder es müssen die Fahrpreise um 6,5% und die Subventionen ebenfalls um 6,5% erhöht werden. Eine Erhöhung der Fahrpreise um 13% fällt ausser Betracht. Eine Mehrwertsteuer auf Subventionen sicher auch. Der Regierungsrat sollte sich daher mit Nachdruck beim Bund dafür einsetzen, dass die Mehrwertsteuer nur auf dem Fahrpreis erhoben wird.

Wir ersuchen den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass nicht nur die Billette, sondern auch die Kostenunterdeckungsanteile von Kanton und Gemeinden mit der Mehrwertsteuer belastet werden sollen?
2. Wie gedenkt sich der Regierungsrat gegen diese unsinnige Subventionierung des Bundes durch Kanton und Gemeinden zur Wehr zu setzen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Honegger, Rüti, und Kurt Schreiber, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1993 hat das Eidgenössische Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Mehrwertsteuer eröffnet. In seiner Vernehmlassungsantwort führte der Regierungsrat u.a. zum öffentlichen Verkehr aus:

«... Der öffentliche Verkehr ist in der Regel nicht kostendeckend. Bund, Kantone und Gemeinden leisten erhebliche Deckungsbeiträge.

Dass diese Deckungsbeiträge nicht als Leistung Dritter von der Steuer erfasst werden, sondern die Mehrwertsteuer allein auf dem Erlös des Billette-Verkaufs erhoben wird, muss sichergestellt sein. Berechnungsgrundlage ist somit nicht der von Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Bereich des öffentlichen Verkehrs getätigte Umsatz, sondern der erzielte Verkaufserlös. Andernfalls würden die von Kanton und Gemeinden geleisteten Deckungsbeiträge zur Förderung des öffentlichen Verkehrs durch den Bund besteuert, was einerseits von diesen nicht hingenommen werden könnte und andererseits die Verkehrspolitik des Bundes als unglaubwürdig erscheinen liesse. ...» Dieser Haltung des Regierungsrates schlossen sich breite Kreise im Vernehmlassungsverfahren an.

Der breite Widerstand bewog das Eidgenössische Finanzdepartement, in der definitiven Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 auf die Besteuerung der Beiträge (Subventionen) generell zu verzichten. Gemäss Art. 26 Abs. 6 lit. b der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) stellen Subventionen kein Entgelt dar und sind damit nicht steuerbar.

In Form einer Kürzung des sogenannten Vorsteuerabzugs hat allerdings die Verordnung auch eine Korrektur erfahren, welche den Zürcher Verkehrsverbund wegen der besonderen Finanzierungsart seiner Unternehmungen etwa im gleichen Umfang belasten würde wie die Besteuerung der Subventionen. Der Verkehrsverbund wird sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung für eine Gleichbehandlung mit allen andern Verkehrsunternehmen einsetzen. Es darf keine Schlechterstellung aufgrund der Finanzierungsstruktur des Verkehrsverbundes resultieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen.

Zürich, den 17. August 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller